

Textfassung nach der 4. Änderung vom 07.12.2020

Gültig ab 16.01.2021

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Anrode vom 20.12.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhalle werden pro angefangenen Tag der Nutzung 20,00 EUR Gebühren erhoben.

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab:
in einem Reihengrab 435,00 EUR
für Erdbestattungen
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren:
in einem Reihengrab 215,00 EUR
für Erdbestattungen
 - c) in einer Urnenreihengrabstätte 120,00 EUR

- d) in einer Urnengemeinschaftsanlage 120,00 EUR
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten auf einer vorhandenen Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- für jede zugesetzte Urne 120,00 EUR
- (3) Für Bestattungen an Samstagen und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,00 EUR

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Aus- und Einbettungen von Leichen

- (1) Für die Ausbettung von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Ausbettung einer Leiche bis zu 10 Jahren nach erfolgter Sargbeisetzung 870,00 EUR
- b) Ausbettung einer Leiche mehr als 10 Jahre nach erfolgter Sargbeisetzung 650,00 EUR
- c) Ausbettung bei erfolgter Urnenbeisetzung 175,00 EUR
- (2) Für Wiedereinbettungen an einer anderen Stelle werden die Gebühren für die Grabbereitung gemäß § 6 erhoben.
- (3) Für Aus- und Einbettungen an Samstagen und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Einzelreihengrabstätte für Erdbestattung zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 775,00 EUR
- b) Einzelreihengrabstätte für Erdbestattung zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 260,00 EUR

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Einzelurnenreihengrabstätte | 520,00 EUR |
| b) Urnengemeinschaftsanlage | 645,00 EUR |
- (3) Für das Nutzungsrecht von Grabstätten, das durch Personen erworben wird, die nicht in der Gemeinde Anrode meldepflichtig sind, wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.
- (4) Für die Beisetzung der Aschen Verstorbener in einer Urnengemeinschaftsanlage auf den von der Gemeinde Anrode verwalteten Friedhöfen wird den Angehörigen die Möglichkeit geboten, die Namen der dort Bestatteten auf einer Gedenktafel eingravieren bzw. anbringen zu lassen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte halbanonyme Grabstelle. Die Kosten für die Herstellung und Anbringung der Plakette bzw. der Gravur werden den Nutzungsberechtigten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) die Räumung der Grabstelle durch die Gemeinde, Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen, Strauchwerk und Bepflanzung einschließlich Entsorgung | 155,00 EUR |
|--|------------|

§ 10 Verwaltungskosten

Es werden Verwaltungskosten nach Aufwand auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Anrode erhoben.

§ 11 Inkrafttreten